

Entscheidende Behörde

UVS Vorarlberg

Entscheidungsdatum

10.08.2009

Geschäftszahl

411-089/09

Spruch

Der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg hat durch sein Mitglied Dr Röser über die Berufung des S F, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft B vom 13.07.2009, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird gemäß § 66 Abs 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch statt des § 25 Abs 3 FSG der § 26 Abs 1 Z 2 FSG anzuführen ist.

Text

1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Berufungswerber gemäß den §§ 24 Abs 1 Z 1, 7 Abs 1 und 3 Z 1 sowie 25 Abs 1 des Führerscheingesetzes (FSG) die Lenkberechtigung für die Klasse B für die Dauer von fünf Monaten, gerechnet ab 24.05.2009, somit bis einschließlich 24.10.2009 entzogen. Gleichzeitig wurde dem Berufungswerber gemäß § 32 Abs 1 Z 1 FSG das Lenken von Motorfahrrädern, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen und Invalidenkraftfahrzeugen für die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung ausdrücklich verboten. Weiters wurde gemäß § 24 Abs 3 FSG als begleitende Maßnahme eine Nachschulung angeordnet.
2. Gegen diesen Bescheid hat der Berufungswerber rechtzeitig Berufung erhoben. In dieser bringt er im Wesentlichen vor, er könne dem Punkt, dass er mit hoher Geschwindigkeit geflüchtet sein solle, nicht zustimmen. Er habe nämlich einige Meter, nachdem ihm die Polizei entgegen gekommen sei, das Auto auf den Parkplatz der Tischlerei S gelenkt. Wenn er mit hoher Geschwindigkeit unterwegs gewesen wäre, wäre er mit seinem Auto über die ca 2 m hohe Mauer hinaus geschanzt. Das könne man auf den Fotos der Polizei erkennen.

Es sei richtig, dass die Polizeistreife ihn geweckt und ermahnt habe, nicht nachhause zu fahren. Wie jedoch dem Bescheid zu entnehmen sei, sei er unter Alkoholeinfluss gestanden, sodass ihm dieser Punkt nicht erschwerend angelastet werden solle. Eigentlich hätte ihm die Polizei den Führerschein und den Schlüssel dort abnehmen müssen.

Weiters bitte er um Berücksichtigung, dass er bei dem angeführten Verkehrsunfall keinerlei Sachgut bzw Eigentum eines Fremden noch Personenschaden verursacht habe. Es sollte doch unterschieden werden, ob Personen verletzt oder fremdes Sachgut beschädigt werde oder ob nur ein Eigenschaden entstehe.

Außerdem wolle er darauf hinweisen, dass dies ein einmaliger Fehler gewesen sei, den er sehr bereue. Dies sei jedoch die einzige Übertretung, die er bisher begangen habe. Er ersuche, die Dauer der Entziehung auf drei Monate zu reduzieren.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 24.05.2009 gegen 05.20 Uhr sah ein Polizeibeamter, dass der Berufungswerber am Lenkerplatz eines Pkw saß, wobei der Fahrzeugschlüssel steckte und das Abblendlicht eingeschaltet war. Eine weitere Person saß auf dem Beifahrersitz. Beide Personen schliefen. Sie wurden vom Polizeibeamten geweckt und ermahnt, den Schlüssel sofort abzuziehen, das Licht auszuschalten und auf keinen Fall mit dem Auto zu fahren. Um 05.30 Uhr lenkte der Berufungswerber den Pkw auf der L XXX in K in Fahrtrichtung L. Dabei begegnete er jener Polizeistreife, deren Beamte ihn zuvor beim Parkplatz kontrolliert hatten. Der Berufungswerber flüchtete darauf und lenkte sein Fahrzeug auf einen Parkplatz bei einer Tischlerei. Dabei kam er über den Fahrbahnrand hinaus und stürzte mit dem Pkw ca 2 m über eine Böschungsmauer hinunter. Anschließend flüchteten der Berufungswerber und sein Beifahrer zu Fuß querfeldein. Gegen 06.05 Uhr stellte sich der Berufungswerber, und es wurde mit ihm ein Alkotest durchgeführt. Dieser Alkotest ergab um 06.25 Uhr einen Wert von 0,70 mg/l Atemalkohol.

Das Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Übertretung des § 99 Abs 1a StVO durch den Berufungswerber ist abgeschlossen. Der Berufungswerber wurde wegen der vorgenannten Übertretung rechtskräftig bestraft.

Der vorangeführte Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage. Er ist auch in der Begründung des angefochtenen Bescheides dargelegt. Der Sachverhalt wurde vom Berufungswerber nicht bestritten.

5.1. Nach § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG gehört zu den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7).

Nach § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Der § 7 Abs 3 FSG führt beispielhaft jene bestimmten Tatsachen an, auf Grund derer bei entsprechender Wertung die Verkehrsunzuverlässigkeit angenommen werden muss. Demnach hat als solche Tatsache insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen hat und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO begangen hat.

Nach § 26 Abs 1 FSG ist bei erstmaliger Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges - bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen - die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Wenn jedoch 1. auch eine der in § 7 Abs 3 Z 3 bis 6 genannten Übertretungen vorliegt oder 2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat, so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen. § 25 Abs 3 zweiter Satz ist in allen Fällen sinngemäß anzuwenden.

Nach § 32 Abs 1 FSG hat die Behörde Personen, die nicht im Sinne des § 7 verkehrszuverlässig oder nicht gesundheitlich geeignet sind, die dort näher angeführten Fahrzeuge zu lenken, unter Anwendung der §§ 24 Abs 3 und 4, 25, 26, 29 sowie 30a und 30b entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit das Lenken eines derartigen Kraftfahrzeuges 1. ausdrücklich zu verbieten, 2. nur zu gestatten, wenn vorgeschriebene Auflagen eingehalten werden, oder 3. nur für eine bestimmte Zeit oder nur unter zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen zu gestatten.

Im gegenständlichen Fall liegt mit der oben erwähnten Übertretung des Berufungswerbers gemäß § 99 Abs 1a StVO vom 24.05.2009 eine bestimmte Tatsache iS des § 7 Abs 3 Z 1 FSG vor.

Es muss angenommen werden, dass der Berufungswerber wegen seiner Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch Trunkenheit gefährden wird.

5.3. Im gegenständlichen Fall liegt eine erstmalige Übertretung des Berufungswerbers gemäß § 99 Abs 1b bzw in Anbetracht des Ausmaßes der Alkoholbeeinträchtigung eine Übertretung des § 99 Abs 1a StVO vor. Dass es beim Unfall nicht zu Verletzungen von Personen und nicht zu Beschädigungen von fremden Eigentum gekommen ist, ist im gegenständlichen Zusammenhang nicht erheblich. Tatsächlich ergibt sich auch aus dem im erstinstanzlichen Akt befindlichen Lichtbild vom Fahrzeug des Berufungswerbers in der Endlage nach dem Unfall, dass es ohne Weiteres zu durchaus erheblichen Verletzungen des Lenkers oder seines Beifahrers kommen hätte können.

Es ist somit von vornherein zu Folge der Bestimmung des § 26 Abs 1 Z 2 FSG von einer Mindestentzugsdauer von drei Monaten auszugehen. Der § 26 Abs 1 Z 2 FSG steht aber der Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer nicht entgegen, wenn Umstände vorliegen, die auf Grund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen.

Solche zu einer längeren Entziehungsdauer führenden Umstände liegen im gegenständlichen Fall vor. So ist - unter Berücksichtigung des Umstandes, dass zwischen dem Lenkzeitpunkt und der Durchführung des Atemalkoholtests ca eine Stunde vergangen ist - von einem Blutalkoholgehalt beim Berufungswerber zum Lenkzeitpunkt in der Höhe von ca 1,5 Promille auszugehen; dieser Wert liegt 0,7 Promille über dem Mindestwert, welcher bereits eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO bedeutet und dem § 26 Abs 1 Z 2 FSG zu Grunde liegt. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges mit einer Alkoholbeeinträchtigung wie hier beim Berufungswerber ist noch um viel verwerflicher und gefährlicher, als es ohnehin schon mit einer Alkoholbeeinträchtigung im Ausmaß von 0,8 Promille wäre. So haben Fahrzeuglenker mit 0,5 Promille Blutalkoholgehalt bereits ein doppeltes Unfallrisiko im Vergleich zu nüchternen Lenkern und steigt die Wahrscheinlichkeit eines Unfalles bei 0,8 Promille schon auf das 4-fache und bei 1,5 Promille auf das 36-fache (Quelle: Kuratorium für Verkehrssicherheit).

Weiters ist im gegenständlichen Zusammenhang zu berücksichtigen, dass von einem qualifizierten Verschulden des Beschuldigten auszugehen ist, zumal er nur kurz vor Antritt der Fahrt von einem Polizeibeamten ermahnt worden war, sein Fahrzeug nicht zu lenken.

Die seit der Übertretung vom 24.05.2009 verstrichene Zeit ist zu kurz, um Auswirkungen auf die Wertung dieser Übertretung und das seitherige Verhalten des Berufungswerbers zu haben. Unter Berücksichtigung der

Wertungskriterien des § 7 Abs 4 FSG ist davon auszugehen, dass der Berufungswerber erst nach fünf Monaten, gerechnet ab der hier gegenständlichen Übertretung, die Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangt haben wird.

Gemäß § 24 Abs 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung udgl) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat eine Nachschulung anzuordnen, wenn ua eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1a StVO vorliegt.

Vom Vorliegen einer solchen Übertretung gemäß § 99 Abs 1a StVO ist auszugehen, sodass die Anordnung einer Nachschulung zu Recht erfolgte.

Weiters ist unter Hinweis auf die obigen Ausführungen dieses Erkenntnisses vom Fehlen der Verkehrszuverlässigkeit auch in Zusammenhang mit dem Lenken der im § 32 Abs 1 FSG angeführten Kraftfahrzeuge auszugehen. Das Fehlen der Verkehrszuverlässigkeit kann weder durch Auflagen noch durch die im § 32 Abs 1 FSG angeführten Beschränkungen wettgemacht werden, sodass nur ein Verbot des Lenkens solcher Fahrzeuge übrigbleibt.